

# **Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Berufsschulen des Kreises Bergstraße**

Aufgrund des § 143 des Hessischen Schulgesetzes in der ab dem 14. Juni 2005 (GVBl. I, Seite 441) geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. April 2005, (GVBl. I, Seite 183) zuletzt geändert am 21. Juli 2006, hat der Kreistag des Kreises Bergstraße gemäß § 143 Hessisches Schulgesetz am 18. Februar 2008 die folgende Neufassung der Satzung über die Bildung der Schulbezirke für die Beruflichen Schulen des Kreises Bergstraße beschlossen.

## **§ 1**

- (1) Der Kreis Bergstraße ist Träger folgender Berufsschulen:  
Berufliche Schulen des Kreises Bergstraße in Lampertheim  
Heinrich Metzendorf Schule, Berufliche Schulen des Kreises Bergstraße  
in Bensheim  
Karl Kübel Schule, Berufliches Schulzentrum des Kreises Bergstraße in  
Bensheim
- (2) Für die Berufsschulen kommen folgende Einzugsbereiche in Betracht:
  - Gesamtkreis Bergstraße (gesamtes Kreisgebiet ohne das Gebiet der Städte  
Hirschhorn und Neckarsteinach)
  - Bergstraße West (Gebiet westlich der Bundesautobahn A 67 und das Gebiet  
der Stadt Viernheim, ohne das Gebiet der Gemeinde Einhausen)
- (3) Berufsschulpflichtige aus den Städten Hirschhorn und Neckarsteinach besuchen  
mit Zustimmung des Staatlichen Schulamtes eine Berufsschule im Bezirk des  
Oberschulamtes Karlsruhe.

## **§ 2**

- (1) Der Schulbezirk der Beruflichen Schulen des Kreises Bergstraße in Lampertheim  
umfasst den Einzugsbereich Bergstraße West.
- (2) An den Beruflichen Schulen in Lampertheim werden Grundstufenklassen für fol-  
gende Berufsfelder gebildet:  
  
Wirtschaft und Verwaltung  
Fahrzeugtechnik
- (3) An den Beruflichen Schulen in Lampertheim werden berufsbezogene oder berufs-  
übergreifende Fachstufenklassen für folgende Ausbildungsberufe gebildet:  
  
Bürokaufmann/Bürokauffrau  
Industriekaufmann/Industriekauffrau  
Kaufmann im Einzelhandel/Kauffrau im Einzelhandel  
Verkäufer/Verkäuferin  
  
Kraftfahrzeugmechatroniker/Kraftfahrzeugmechatronikerin

### § 3

(1) Der Schulbezirk der Heinrich Metzendorf Schule, Berufliche Schulen des Kreises Bergstraße in Bensheim umfasst, eingeschränkt durch die Bestimmungen in § 2, den Einzugsbereich Gesamtkreis Bergstraße.

(2) An der Heinrich Metzendorf Schule in Bensheim werden Grundstufenklassen für folgende Berufsfelder gebildet:

Metalltechnik  
Elektrotechnik  
Bautechnik  
Holztechnik  
Ernährung und Hauswirtschaft  
Körperpflege  
Farbtechnik und Raumgestaltung  
Hotel- und Gaststättengewerbe

(3) An der Heinrich Metzendorf Schule in Bensheim werden berufsbezogene oder berufsübergreifende Fachstufenklassen für folgende Ausbildungsberufe gebildet:

Anlagenmechaniker/Anlagenmechanikerin  
Zerspanungsmechaniker/Zerspanungsmechanikerin  
Feinwerkmechaniker/Feinwerkmechanikerin  
Industriemechaniker/Industriemechanikerin  
Konstruktionsmechaniker/Konstruktionsmechanikerin  
Maschinenbaumechaniker/Maschinenbaumechanikerin  
Metallbauer/Metallbauerin  
Werkzeugmechaniker/Werkzeugmechanikerin  
Anlagenmechaniker/Anlagenmechanikerin Sanitär, Heizung, Klima  
Kraftfahrzeugmechatroniker/Kraftfahrzeugmechatronikerin

Elektroniker/Elektronikerin für Energie- und Gebäudetechnik  
Energieelektroniker/Energieelektronikerin  
Industrieelektroniker/Industrieelektronikerin  
Mechatroniker/Mechatronikerin  
Elektroanlagenmonteur/Elektroanlagenmonteurin

Maurer  
Zimmerer

Tischler/Tischlerin  
Holzbearbeiter/Holzbearbeiterin

Bäcker/Bäckerin  
Fachverkäufer im Nahrungsmittelhandwerk/Fachverkäuferin im  
Nahrungsmittelhandwerk  
Fleischer/Fleischerin  
Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin  
Helfer in der Hauswirtschaft/Helferin in der Hauswirtschaft

Koch/Köchin  
Hotelfachmann/Hotelfachfrau  
Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau  
Fachkraft in Gastgewerbe

Bekleidungsfertiger/Bekleidungsfertigerin  
Bekleidungsnäher/Bekleidungsnäherin  
Bekleidungsschneider/Bekleidungsschneiderin  
Damenschneider/Damenschneiderin  
Mützensnäher/Mützensnäherin

Landwirt/Landwirtin

Friseur/Friseurin

Lackierer (Holz und Metall)/Lackiererin (Holz und Metall)  
Maler und Lackierer/Malerin und Lackiererin  
Naturwerksteinmechaniker/Naturwerksteinmechanikerin  
Steinmetz/Steinmetzin

#### § 4

- (1) Der Schulbezirk der Karl Kübel Schule, Berufliches Schulzentrum des Kreises Bergstraße in Bensheim umfasst, eingeschränkt durch die Bestimmungen in § 2, den Einzugsbereich Gesamtkreis Bergstraße.

- (2) An der Karl Kübel Schule in Bensheim werden Grundstufenklassen für folgende Berufsfelder gebildet:

Wirtschaft und Verwaltung  
Gesundheit

- (3) An der Karl Kübel Schule in Bensheim werden berufsbezogene oder berufsübergreifende Fachstufenklassen für folgende Ausbildungsberufe gebildet:

Bankkaufmann/Bankkauffrau  
Bürokaufmann/Bürokauffrau  
Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte  
Kaufmann/Kauffrau für Bürokommunikation  
Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel  
Kaufmann/Kauffrau im Groß- und Außenhandel  
Verkäufer/Verkäuferin  
Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte  
Elektroniker/Elektronikerin für informations- und telekommunikationstechnische Systeme  
Fachinformatiker/Fachinformatikerin, Fachrichtung Anwendungsentwicklung und Systemintegration  
Kaufmann/Kauffrau für informations- und telekommunikationstechnische Systeme  
Informatikkaufmann/Informatikkauffrau

Medizinischer Fachangestellter/Medizinische Fachangestellte  
Zahnmedizinischer Fachangestellter/Zahnmedizinische Fachangestellte

### **§ 5**

Das Staatliche Schulamt für den Kreis Bergstraße und den Odenwaldkreis darf ergänzende oder abweichende Regelungen über die nach dieser Satzung zuständigen Berufsschulen festlegen.

### **§ 6**

Abweichungen oder ergänzende Regelungen, die auf öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit anderen Schulträgern oder auf Rechtsverordnungen von Schulaufsichtsbehörden beruhen, gehen dieser Satzung vor.

### **§ 7**

Die Satzung tritt am 1. März 2008 in Kraft.

Heppenheim, den 18. Februar 2008

Kreis Bergstraße  
Der Kreisausschuss

Landrat

Mit Schreiben vom 25. Februar 2008 - Aktenzeichen 010-900-Ri/Scha - hat das Staatliche Schulamt für den Kreis Bergstraße und den Odenwaldkreis gemäß § 143 des Hessischen Schulgesetzes in der ab 1. August 2005 geltenden Fassung der Neufassung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Berufsschulen des Kreises Bergstraße zugestimmt.